

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/076/2015/V-51
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	07.04.2015				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	17.06.2015				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	16.06.2015				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	25.08.2015				
Stadtrat	öffentlich	08.07.2015				
Stadtrat	öffentlich	23.09.2015				

Titel:

Neufassung der "Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege"

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Neufassung der „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege“ wird beschlossen (Anlage A).

Gesetzliche Grundlagen:	Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinderförderungsgesetz des Bundes (KiföG) Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (TagesPfIVO)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/171/2013/V-51
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input checked="" type="checkbox"/>	M 02; M 05
Vorlage nicht leitbildrelevant		<input type="checkbox"/>

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Im Jahr 2010 wurde erstmalig die „Richtlinie zur Tagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau“ durch den Stadtrat beschlossen (Beschluss-Nr. DR/BV/027/2010/V-51, vom 23.06.2010).

Hierdurch wurde ein alternatives, ergänzendes und flexibles Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren geschaffen, um die unmittelbaren Lebens- und Arbeitsbedingungen von Familien im lokalen Umfeld zu verbessern. Damit verbunden war auch der Abbau der Überbelegungen im Krippenbereich zu erwarten. Zugleich wurden hier die Kosten für die Bemessung der laufenden Geldleistungen für die Tagespflegepersonen auf der damaligen Grundlage der Pflegegeldverordnung festgeschrieben.

Auf Grund des nachgefragten Angebotes durch die Eltern wurden 70 Kindertagespflegeplätze in die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung der Stadt Dessau-Roßlau, Teilplan „Mittelfristige Planung der Kindertagesbetreuung der Stadt Dessau-Roßlau 2010-2017“, Beschluss-Nr. DR/BV/006/2011/V-51, Stadtratsbeschluss vom 25.05.2011, aufgenommen.

Mit der Novellierung des KiFöG LSA zum 01.08.2013 wurde diese Richtlinie den aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst (Beschluss-Nr. BV/171/2013/V-51, 11.07.2013).

Im Dezember 2014 haben sich die Tagespflegepersonen zur Überprüfung der laufenden Geldleistungen an das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau gewandt, da die Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistungen im Interesse der Berücksichtigungsfähigkeit örtlicher Gegebenheiten dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kommentar zum SGB VIII, Schellhorn/Fischer/Mann/Kern 4. Auflage; § 23 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII) obliegt.

Für die Prüfung der laufenden Geldleistungen wurden die zwischenzeitlich vorliegenden Empfehlungen herangezogen:

- Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend - BMFSFJ („Kindertagespflege: Familiennah und gut betreut“)
- Bundesverbandes für Kindertagespflege („Leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege“, Sell/Kukula, Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz-ibus)
- Urteil (VG Stuttgart vom 16.12.2011; AZ: 7K956/10)

Ein Vergleich der o. g. Empfehlungen mit der Stadt Dessau-Roßlau sowie der Stadt Halle und dem LK Anhalt Bitterfeld ergibt folgende Stundensätze pro Kind:

BMFSFJ	4,30 €
Urteil	3,90 €
S/A nach ibus	2,68 €
Halle	3,79 €
LK Anhalt Bitterfeld	2,91 € bis 3,91 € (hier wurde schon Staffelung der Qualifizierung berücksichtigt)
Dessau-Roßlau	2,40 €

Die Stadt Dessau-Roßlau liegt demnach mit den bisherigen laufenden Geldleistungen unter den Empfehlungen des Bundesministeriums und des

Durchschnitts Sachsen-Anhalts.

Auf der Grundlage dieses Ergebnisses wurden alle Positionen der laufenden Geldleistungen (Sachaufwand, Förderleistung und Erstattung von Versicherungsaufwendungen) vollumfänglich in die Prüfung einbezogen sowie die Fortbildungskosten berücksichtigt.

Gleichzeitig wurden auch die gesetzlichen Grundlagen aktualisiert (Anlage F).

Laufende Geldleistungen:

Sachaufwand ist die Erstattung angemessener Kosten, wie Miete, Mietnebenkosten, Wasser, Heizung, Entsorgung etc.

Da die Lebenshaltungskosten seit 2010 gestiegen sind, wurde hier eine Anpassung vorgenommen (Anlage B).

Förderleistung bezeichnet die Kosten der Erziehung. Dieser Betrag ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind die individuellen Qualifikationen der Tagespflegeperson, die zeitliche Dauer sowie die Anzahl der betreuten Kinder nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII zu berücksichtigen (Kommentar zum SGB VIII, Schellhorn/Fischer/Mann/Kern 4. Auflage; § 23 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII).

Folgende Qualifikationen sind für die Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegepersonen möglich:

- Eine Mindestqualifikation für die Zulassung als Tagespflegeperson umfasst einen Qualifizierungskurs im Umfang von 200 h nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI).
- KinderpflegerInnen und SozialassistentInnen können die Tätigkeit einer Tagespflegeperson aufnehmen, sofern sie diesen o. g. Kurs zusätzlich nachweisen. Diese sind dann höher qualifiziert, als die erste Personengruppe.
- Die höchste Qualifikation weisen staatlich anerkannte Erzieherinnen auf.

Eine Differenzierung der Qualifikation, die bisher in der Richtlinie keine Berücksichtigung fand, ist der Anlage C zu entnehmen. Grundlage der Berechnung bildet der TVÖD/VKA Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, gültig ab 01.03.2015 (Quelle: „Leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege“, Sell/Kukula, Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz-**ibus**).

Erstattungen sind

- nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson, und
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Bei diesen Erstattungen wurde lediglich in der Richtlinie der Unfallversicherungsträger für selbständig tätige Personen (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege-BGW) konkretisiert.

Die Anpassung der laufenden Geldleistungen unter Berücksichtigung der o. g.

Änderungen ergibt im Vergleich zur bestehenden Regelung folgenden Stundensatz pro Kind.

	Leistungsgerechter Förderbedarf:			alte Regelung
	Sachaufwand	Gesamtkosten		
Erzieherin:	3,22 €/h	0,56 €/h	3,78 €/h	2,40 €/h
Kinderpflegerin:	3,00 €/h	0,56 €/h	3,56 €/h	2,40 €/h
Tagespflegeperson:	2,49 €/h	0,56 €/h	3,05 €/h	2,40 €/h

Qualifizierung DJI-Standard
Deutsches Jugendinstitut
(200 Stunden)

Fortbildung:

Gemäß § 6 (1) KiFöG sind die im § 5 KiFöG genannten Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsaufgaben auch für die Tagespflegepersonen gültig. Um den Anforderungen des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages in der Tagespflege gerecht werden zu können, sind auch hier regelmäßige Fortbildungen der Tagespflegepersonen erforderlich. Demzufolge wurden die Fortbildungskosten für die Tagespflegepersonen an die Kosten für die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen angepasst.

Unter Anerkennung dieser Anpassung sowie Berücksichtigung der Fortbildung würden sich die Kosten für die Kindertagespflegeplätze im Jahr 2015 um 44.187,50 € erhöhen.

Trotz dieser Anpassung bleiben diese notwendigen Plätze zur Sicherung des Rechtsanspruches unter den Kosten eines Krippenplatzes.

10-stündiger Kinderkrippenplatz	1.094,00 €	
10-stündiger Kindertagespflegeplatz	675,19 €	
Differenz:	418,81 €	(Anlage D)

In der Beratungsfolge zur Beschlussvorlage kam es zur Zustimmung durch den Finanzausschuss am 17.06.2015.

Im Jugendhilfeausschuss wurde die Beschlussvorlage unter Einbeziehung des Änderungsantrages der Fraktion „Die Linke“ am 25.08.2015 beschlossen.

Aus dem Änderungsantrag der Fraktion Die Linke kann der Oberbürgermeister sich der geforderten Dynamisierung der Stundensätze zur Anerkennung der Förderleistung an das Niveau des öffentlichen Tarifes anschließen. Diese Regelung wurde unter dem Punkt 5.2.1. der Richtlinie aufgenommen.

Einer sofortigen Erhöhung der Stundensätze über das Niveau des öffentlichen Tarifes einer Erzieherin hinaus kann nicht zugestimmt werden.

Jedoch sollen, wie im Finanzausschuss beraten, die Kostenstrukturen auch im Hinblick auf die Finanzierung weiterer Nebenkosten bis zum Ende des 1. Quartals 2016 überprüft werden.

Die Richtlinie zur Kindertagespflege soll rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten, die entsprechende Regelung wurde unter dem Punkt 16 in der Richtlinie verändert.

Anlagen:

- A) Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege mit Anlage A 1
- B) Berechnung Sachaufwand
- C) Berechnung Förderleistung
- D) Jährliche Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt bei Inanspruchnahme einer 10 h-Betreuung von Kindern unter 3 Jahren
- E) Synopse